

Aufgrund von Art. 30 Absatz 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren „Hochschule“ folgende Ordnung:

Betriebsordnung

Zentrale IT der Technischen Hochschule Augsburg

(BetrO ZIT)

§ 1 Struktur und Aufgaben der Zentralen IT

- (1) ¹Die Zentrale IT (ursprünglich „Rechenzentrum“ benannt) ist eine zentrale Betriebseinheit gemäß Art. 29 Abs. 5 S. 1 BayHIG und dient der gesamten Hochschule. ²Sie ist der Hochschulleitung zugeordnet. ³Sämtliche bisherigen Dokumente, Regelungen und Verträge, in denen das Rechenzentrum erwähnt wird, gelten für die Zentrale IT fort.
- (2) ¹Aufgaben der Zentralen IT sind der Aufbau und die Pflege zentraler Infrastruktur (personell und technisch) zur IT-Versorgung der Hochschule. ²In diesem Rahmen erbringt die Zentrale IT in einem Servicekatalog definierte Dienste. ³Zur Erfüllung der IT-Sicherheitsziele der Hochschule orientiert sich die Zentrale IT an der ‘Leitlinie zur Informationssicherheit’ und daraus abgeleiteten Sicherheitskonzepten.
- (3) Dienste können nur im Rahmen der Zentralen IT zur Verfügung stehenden Kapazitäten erbracht werden:
- Beschaffung, Betrieb und Wartung von Hardware, soweit sie von mindestens 2 Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen und Diensten genutzt wird.
 - Planung, Beschaffung und Betrieb von Diensten, soweit sie von mindestens 3 Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen und Diensten genutzt werden.
 - Planung, Betrieb und Wartung des Hochschulnetzes.
 - Betrieb von Rechnerräumen, die der gesamten Hochschule zur Verfügung stehen.

§ 2 IT-Leitung

- (1) ¹Die Leitung der Zentralen IT erfolgt durch eine nicht-wissenschaftliche IT-Leitung. ²Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

- (2) ¹Die IT-Leitung verantwortet Personal, Budget und Ressourcen der Zentralen IT auf Grundlage der IT-Strategie und führt die laufenden Geschäfte der Zentralen IT. ² Hauptaufgabe besteht darin, die effektive Bereitstellung von IT-Services und -Infrastrukturen sicherzustellen, um den reibungslosen Betrieb der Hochschule zu unterstützen. ³Sie entwickelt die angebotenen Services durch Innovationen technologisch weiter und verantwortet das Stakeholder-Management innerhalb der Verwaltung.

§ 3 IT-Steuerkreis

- (1) ¹Der IT-Steuerkreis besteht aus dem Chief Information Officer (CIO), der Kanzlerin oder dem Kanzler, der IT-Leitung sowie einer Dekane-Vertretung. ²Alle vier Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt. ³Die Leitung der Stabstelle Strategische Projekte nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des IT-Steuerkreises teil. ⁴Sprecherin oder Sprecher des IT-Steuerkreises ist der CIO. ⁵Die Vertretung des CIO erfolgt in der folgenden Reihenfolge durch die IT-Leitung, die Kanzlerin oder den Kanzler oder die Dekane-Vertretung. ⁶Der IT-Steuerkreis tagt mindestens einmal pro Semester auf Einladung des CIO.
- (2) ¹Entscheidungen trifft das Gremium mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht durch das BayHIG einem anderen Gremium oder Entscheidungsträger vorbehalten sind. ²Sollte es in einer Konstellation bei der Abstimmung zu einer Stimmgleichheit kommen, wird die Entscheidung in die Erweiterte Hochschulleitung gebracht.
- (3) ¹Der IT-Steuerkreis monitort die Umsetzung der hochschulweiten IT-Strategie im Auftrag und Sinne von Fakultäten, Forschungseinrichtungen (z. B. TTZs) sowie den Zentralen Einrichtungen und Diensten und erarbeitet Vorschläge zu deren Fortführung. ²Er ist zudem für das hochschulweite IT-Anforderungsmanagement zuständig; er bewertet Anforderungen und entscheidet über deren Umsetzung. ³(Mindestens) folgende Kriterien werden bei der Entscheidung berücksichtigt:
- Strategische Relevanz für die Ziele der Hochschule
 - Nutzen und Mehrwert für Lehre, Forschung und Verwaltung
 - Wirtschaftlichkeit und Ressourcenbedarf (Kosten, Personal, Betrieb)
 - IT-Sicherheit und Datenschutz (z. B. Anforderungen aus IT-Sicherheitsrichtlinien und DSGVO)

- Technische Umsetzbarkeit und Integration in die bestehende IT-Landschaft

⁴Entscheidungen von strategisch langfristiger Bedeutung bzw. Entscheidungen mit großen Auswirkungen auf Prozesse, Finanzen und Strukturen der Hochschule werden durch den IT-Steuerkreis mit einer Entscheidungsvorlage über die Hochschulleitung zur Entscheidung in die Erweiterte Hochschulleitung gebracht.

(4) ¹Der IT-Steuerkreis berichtet der Erweiterten Hochschulleitung regelmäßig über seine Tätigkeiten. ²Zu diesem Zweck

1. gewährt er den Mitgliedern der Erweiterten Hochschulleitung kontinuierlich Einblick in die Arbeit des Gremiums, beispielsweise durch Leserechte (unter Berücksichtigung des Datenschutzes) auf die gemeinsame Dateistruktur mit Tagesordnungen, Ergebnissen und Beschlüssen der Sitzungen;
2. informiert er mindestens einmal pro Semester über den Geschäftsverlauf und erstattet bei bedeutsamen Entscheidungen bei Bedarf auch häufiger Bericht.

§ 4 Weitere Funktionen

(1) Chief Information Officer (CIO)

¹Der CIO verantwortet die IT-Governance und IT-Strategie der Technischen Hochschule Augsburg und repräsentiert die Hochschule in IT-Angelegenheiten nach außen (z. B. Digitalverbund Bayern, Ministerien). ²Zudem stellt der CIO sicher, dass IT-Regelungen entwickelt, abgestimmt und hochschulweit umgesetzt werden. ³Der CIO begleitet ferner die Entwicklung und Umsetzung der IT-Strategie durch ein IT-Projektportfolio, die Gewährleistung der IT-Sicherheit, die Auswahl von Technologien und Informationssystemen sowie die enge Zusammenarbeit mit den Stakeholdern außerhalb der Verwaltungsorganisation wie Fakultäten, Forschungseinrichtungen und Gremien. ⁴Er ist dem Präsidenten unterstellt und berichtet regelmäßig zum Thema IT an die Hochschulleitung. ⁵Der CIO wird durch die Hochschulleitung für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. ⁶Wiederbestellung ist möglich.

(2) Dekane-Vertretung

¹Die Dekane-Vertretung vertritt die Interessen von Lehre und Forschung im Sinne der Fakultäten der Hochschule im IT-Steuerkreis. ²Dazu informiert sie die anderen Dekaninnen und Dekane der Hochschule regelmäßig (mindestens vor und nach einer Sitzung des IT-Steuerkreises) über Entscheidungen, Ergebnisse, Ziele und Diskussionen des IT-Steuerkreises. ³Vor Entscheidungen des IT-Steuerkreises stimmt sie sich mit den anderen Dekaninnen und Dekanen ab, um die Mehrheitsinteressen der Fakultäten mit ihrer Stimmabgabe zu vertreten.

⁴Die Dekane-Vertretung und ihre Stellvertretung werden aus dem Kreis der Dekaninnen und Dekane der Hochschule mit einfacher Mehrheit entsendet. ⁵Die Amtszeit beträgt drei Jahre in Anlehnung an den dreijährigen Wahlzyklus der Dekaninnen und Dekane und um eine möglichst kontinuierliche Besetzung der Funktion zu gewährleisten; eine Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Amtszeit endet jedoch früher, wenn die Dekane-Vertretung oder -Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet oder vom Amt der Dekane-Vertretung bzw. -Stellvertretung zurücktritt. ⁷Sollte die Dekane-Vertretung während ihrer Amtszeit aus dem Amt austreten (Satz 6), tritt die Stellvertretung an ihre Stelle, bis es zu einer Neuentsendung kommt. ⁸Die Dekane-Vertretung bzw. -Stellvertretung wird in diesem Fall für den Rest der verbleibenden Amtszeit neu entsendet.

(3) IT-Administratorinnen bzw. IT-Administratoren

Diese sind technische Ansprechpersonen in den Fakultäten für sämtliche Schnittstellen zur Zentralen IT, die die in den Fakultäten betriebenen IT-Dienste verantwortlich managen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit hochschulöffentlicher Bekanntmachung zum 01.07.2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Technischen Hochschule Augsburg vom 09.06.2026.

Augsburg, den 15.06.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair

Präsident